

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2022

Der Markt Kirchzell erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) Im Übrigen werden Ausschüsse zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben bei Bedarf bestellt. Der Gemeinderat legt die Zusammensetzung und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses im Einzelfall fest.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung jeweils einen Betrag von 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und jeweils einen Betrag von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses sowie den gemeinsamen Sitzungen der Fraktionssprecher.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Für Fahrten mit dem privateigenen PKW zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erhalten die Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Die Änderung in § 3 Abs. 2 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

**Kirchzell, den 10.03.2023
MARKT KIRCHZELL**

Schwab
1. Bürgermeister

**Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 10.03.2023**

Schwab
1. Bürgermeister